

KURZBESCHREIBUNG

Titel:	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Experte:	RA und FAMedR Dr. Thomas K. Heinz
Datum der Erstellung:	07.04.2020
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Betroffene Vorschrift(en):	Infektionsschutzgesetz (IfSG), IGV-Durchführungsgesetz, SGB V, Baugesetzbuch (BauGB)
Status:	teilweise in Kraft getreten am 28.03.2020 Abweichungen: Art. 1 Nr. 7–10: mit Wirkung vom 30.03.2020 Art. 2: Inkrafttreten am 01.01.2021 Art. 3: Inkrafttreten am 01.04.2021
Signal:	●

Beschreibung

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das angesichts des Ausbruchs der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Pandemie erlassen wurde, soll die Reaktionsfähigkeit auf Epidemien verbessert werden. Als Artikelgesetz vereint es Änderungen im Infektionsschutzgesetz, IGV-Durchführungsgesetz, SGB V und Baugesetzbuch, die z. T. befristet bzw. auch unbefristet gelten.

Unter anderem erhält der Bund durch das Gesetz Befugnisse im bisher den Ländern unterstehenden Infektionsschutzrecht. Zudem werden Ausnahmen vom Baurecht (zur kurzfristigen Errichtung medizinischer Einrichtungen etc.) und eine Entschädigungsregelung für berufstätige Eltern festgesetzt, wenn ihre Kinder die Betreuungseinrichtung oder Schule nicht aufsuchen dürfen.

Betroffen sind:

Angehörige der Gesundheitsfachberufe wie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Pflegefachkräfte und Notfallsanitäter, Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden (u. a. Gesundheitsämter), evtl. Beförderungsunternehmen, Reiseveranstalter, Apotheken, Praxen, Labore und sonstige Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Privatpersonen (Flugreisende, Erwerbstätige mit Kindern)

Verweise

Vorgänger-Dokument-Nr.: ./.

Nachfolge-Dokument-Nr.: ./.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Dokument-Nr.:	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei epidemischer Lage
Titel:	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Stand:	27.03.2020
Status:	teilweise in Kraft getreten am 28.03.2020 Abweichungen: Art. 1 Nr. 7–10: mit Wirkung vom 30.03.2020 Art. 2: Inkrafttreten am 01.01.2021 Art. 3: Inkrafttreten am 01.04.2021
Fundstelle:	BGBl. I Nr. 14 vom 27.03.2020, S. 587
Bewertete Vorschrift(en):	Infektionsschutzgesetz (IfSG), IGV-Durchführungsgesetz, SGB V, Baugesetzbuch (BauGB)
Vorgänger-Dokument-Nr.:	./.

Handlungsbedarf aus Änderung: kein Vorgänger vorhanden

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Da es sich um ein neues Gesetz handelt, liegt zu diesem kein Vorgängerdokument vor.

1. Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das angesichts des Ausbruchs der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Pandemie erlassen wurde, soll die Reaktionsfähigkeit auf Epidemien verbessert werden. Als Artikelgesetz vereint es Änderungen im Infektionsschutzgesetz, IGV-Durchführungsgesetz, SGB V und Baugesetzbuch, die z. T. befristet bzw. auch unbefristet gelten.

2. Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Bislang lag es allein bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden, Maßnahmen zur Verhütung sowie Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – abgesehen von den Zuständigkeiten des Robert-Koch-Instituts – zu treffen. Mit der Anpassung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird für den seuchenrechtlichen Fall einer sich grenzüberschreitend im gesamten Bundesgebiet ausbreitenden übertragbaren Krankheit nun v. a. das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung oder Rechtsverordnung

- Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung – z. B. wenn im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Reiseverkehr im Bahn- und Busverkehr Meldepflichten eingeführt werden – bzw.
- Maßnahmen zu treffen, um die Grundversorgung mit Arzneimitteln inkl. Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Desinfektionsmitteln sicherzustellen
- und die Personalressourcen im Gesundheitswesen zu stärken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1–8 IfSG).

Die Kompetenzen der Länder werden dabei nicht beschnitten, sondern bestehen parallel zu den neu geschaffenen Befugnissen des Bundesgesundheitsministeriums.

Voraussetzung für diese Befugnisse ist, dass der **Bundestag** eine sog. „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ feststellt, der man **allein auf Landesebene nicht begegnen** kann – wie es durch SARS-CoV-2 aktuell bundesweit der Fall ist. Eine Legaldefinition dafür gibt es im Gesetz jedoch nicht.

Am Ende entscheidet wieder der Bundestag, wann eine solche epidemische Lage nicht mehr besteht.

Das Gesetz räumt Kranken- und Altenpflegern, Pflegefachleuten und Notfallsanitätern das Recht ein, im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite **ebenfalls ärztlich tätig** zu werden – vorausgesetzt, sie sind dazu persönlich befähigt. Auf diese Weise sollen die Ärzte während der Epidemie entlastet werden (§ 5a IfSG). Diese Behandlungsbefugnis besteht also nur solange, wie die epidemische Lage von nationaler Tragweite andauert.

Daneben erweitert das Gesetz die **Entschädigungsregelung** des bisherigen § 56 IfSG: Damit sollen Verdienstaufschübe, die **Erwerbstätige mit Kindern** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Betreuungseinrichtungen oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten vorübergehend verboten ist, abgemildert werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2, §§ 33 und 56 Abs. 1a IfSG). Sie erhalten bis zu sechs Wochen 67 % ihres Verdienstaufschubes (maximal 2016 Euro).

Wie lange gelten die neuen Regelungen?

Laut Art. 7 Abs. 3 und 4 werden die neuen Kompetenzen des Bundesgesundheitsministeriums zum **01.04.2021** wieder außer Kraft treten. Die Behandlungsbefugnis von Pflegekräften und Notfallsanitätern sowie die Erweiterung der Entschädigungsregelung enden bereits zum **01.01.2021**.

3. Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

Mit dem neu ins Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz) eingefügten § 12 Abs. 5a werden die nach § 25 Abs. 1 IfSG zuständigen Gesundheitsämter befugt, Fluggastdaten zur Erreichbarkeit von verdächtigen bzw. betroffenen Reisenden samt möglichen Kontaktpersonen unmittelbar bei der Fluggastdatenzentralstelle nach dem Fluggastdatengesetz (FlugDaG) zu ermitteln. Damit können betroffene Fluggäste verpflichtet werden, bestimmte Auskünfte zu geben oder Maßnahmen zu dulden, um zu verhindern, dass ein Virus durch den internationalen Reiseverkehr weiter verbreitet wird.

4. Änderung des SGB V

Im Fall länderübergreifender Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung, an denen öffentliche und nicht öffentliche Stellen des Bundes und der Länder beteiligt sind, ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig (§ 287a Satz 1 SGB V, § 27 BDSG). Die beteiligten verantwortlichen Stellen haben zum Schutz der Patientendaten einen Hauptverantwortlichen zu benennen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zu melden, die für die Hauptniederlassung des Hauptverantwortlichen zuständig ist (§ 287a Satz 2 SGB V).

5. Änderung des Baugesetzbuchs

Das Gesetz enthält zudem für Vorhabenträger (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden oder ein im Auftrag eines der Vorgenannten tätiger Dritter) **Ausnahmen vom Baurecht**, um z. B. kurzfristig medizinische Einrichtungen errichten zu können.

Bei der Zulassung von Anlagen, die der Bewältigung einer Pandemie und damit gesundheitlichen Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert oder möglicherweise infiziert haben dienen, kann mit der gesetzlichen Änderung bis zum Ablauf des 31.12.2020 nach Anhörung der betreffenden Gemeinde von den **bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) abgewichen** werden (§ 246b BauGB). Die Regelung knüpft an die bereits in §§ 37, 246 Abs. 14 BauGB bestehenden Sondertatbestände an und gilt unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben ohne die Anwendung der Abweichungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden könnte.

Die Verfahrensfreiheit entbindet allerdings auch im Katastrophenfall nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlagen stellen. Auch bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse bleiben davon unberührt.

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Zur Entlastung der Ärzteschaft während einer Epidemie räumt das Gesetz **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Gesundheits- und Krankenpflegern, Pflegefachkräften und Notfallsanitätern** das Recht ein, ebenfalls ärztlich tätig zu werden – vorausgesetzt, sie sind durch ihre Ausbildung und Berufserfahrung dazu geeignet und es ist keine ärztliche Delegation möglich.

Konkret bedeutet das im eintretenden Fall, dass sie den Gesundheitszustand des Patienten sehr genau kennen und pharmakologisches Wissen aufweisen müssen, um eigenverantwortlich diagnostische Entscheidungen treffen sowie die entsprechende Therapie beschließen und umsetzen zu können. Diese sind in angemessener Weise im Anschluss zu dokumentieren; auch aus haftungsrechtlicher Sicht ist darüber hinaus sicherheitshalber das verantwortliche ärztliche Personal zu informieren. Dieses kann dann ggf. auch telefonisch weitere Maßnahmen anordnen.

Aufgrund einer ungenauen Formulierung im Gesetzestext sollten Pflegefachkräfte und Notfallsanitäter die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten auf die Fälle beschränken, bei denen eine Rücksprache mit einem Arzt – auch telefonisch – nicht möglich ist. Falls Pflegekräfte etc. dieses Recht im Fall der Fälle in Anspruch nehmen wollen, sollten sie dies ihrem Vorgesetzten gegenüber schriftlich anzeigen und beim Arbeitgeber nachfragen, wie sie haftungsrechtlich abgesichert sind. Schließlich sind sie immer in der Durchführungsverantwortung.

Für **Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden** bestehen vereinfachende Ausnahmeregelungen, um z. B. kurzfristig medizinische Einrichtungen errichten zu können. Die Gesundheitsämter, die wie bisher die Aufgabe haben, Infektionsketten zu unterbrechen, dürfen zur Ermittlung Erkrankter Fluggastdaten über die Fluggastdatenzentralstelle erheben und verwenden. **Beförderungsunternehmen** (Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr), Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personen- und Omnibusbahnhöfen und **Reiseveranstalter** können zur Mitwirkung verpflichtet werden – beispielsweise in der Form, dass sie Gesundheitsämter informieren, Passagierlisten übermitteln oder ärztliche Untersuchungen ermöglichen. Im Fall länderübergreifender Vorhaben ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Versorgungs- und Gesundheitsforschung jeweils auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Krankenhäusern, Apotheken, Praxen, Laboren und sonstigen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen können ebenfalls betroffen sein, wenn ihnen Vorgaben gemacht werden, um die Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Auch in die Approbationsordnung für Ärzte kann eingegriffen werden (vgl. Bewertung zur „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (ÄApprOAbwV)“).



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Jetzt registrieren und kostenlosen Newsletter erhalten

Newsletter zu den neuesten Vorschriften in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mit dem kostenlosen Newsletter bleiben Sie immer top-informiert, was aktuelle Entwicklungen, rechtliche Änderungen und staatliche Hilfen auf Bundes- und EU-Ebene angeht – und zwar inkl. Bewertungen von gesetzlichen Neuerungen und dem daraus für Sie entstehenden Handlungsbedarf rund um die Corona-Krise.

Ihr Vorteile im Überblick:

- ✓ Verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, ob bzw. was genau zu tun ist

Registrieren Sie sich für den Newsletter einfach unter www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter. Wählen Sie dabei Ihre Branche aus und folgen Sie den weiteren Schritten der Anmeldung.

VORSCHRIFTENMONITOR
Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Ihr Newsletter zu den neuesten Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise – für Unternehmer und Arbeitgeber –

Ausgabe vom 22.04.2020

Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!

Sehr geehrte Frau Jeremic,

nicht nur in Zeiten von Corona tut sich in rechtlicher Hinsicht so einiges. Doch gerade jetzt überschlagen sich die neuen oder geänderten Vorschriften. Ständig hören Sie von neuen Gesetzen, Verordnungen oder arbeitsschutzrechtlichen Regeln. Doch wissen Sie, welche tatsächlich für Sie relevant sind – und noch viel wichtiger: was Sie konkret tun müssen?

Wenn Sie weder Zeit noch Nerven haben, angesichts der aktuellen Lage selbst das Rechtsmonitoring zu übernehmen, ist der VORSCHRIFTENMONITOR genau das Richtige für Sie. Zusammen mit unserem Expertenteam halten wir für Sie die Augen offen. Wir informieren Sie zeitnah über relevante Vorschriften rund um Corona und zeigen Ihnen ganz konkret, was die Änderungen und Neuerungen für Sie als Unternehmer bzw. Arbeitgeber bedeuten und inwieweit Sie handeln müssen. Zeitnah, auf das Wichtigste reduziert und verständlich.


Damit Sie sich schnell zurückfinden, sind die Änderungen mit einem Anzeigesystem versehen. Dieses zeigt Ihnen auf einen Blick an, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.

Probieren Sie es aus: Registrieren Sie sich jetzt für den kostenlosen Newsletter – nehmen Sie sich zurück und wir informieren Sie, sobald es etwas Neues gibt!

Freundliche Grüße
Madalena Winter
VORSCHRIFTENMONITOR

Jetzt kostenlos registrieren

ALLE NEUIGKEITEN IM DETAIL (Auszug):

Unbedingt berücksichtigen  **Verordnung (Bund): Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArZV) vom 07.04.2020**
in Kraft getreten am 10.04.2020 | Außerkräftreten: mit Ablauf des 31.07.2020
Ihre Expertin: Rain Dr. Carmen Hergenroder

Das Coronavirus SARS-CoV-2 und die hierdurch verursachte Krankheit COVID-19 zeigen, dass in diesem außergewöhnlichen Notfall das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein kann. Deshalb verlangt die COVID-19-Epidemie auch besondere Anstrengungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf die der Bund reagieren muss.

Jetzt registrieren unter

www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter